

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2265-1 und 2/89

Wien, 19. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(14. Novelle zum Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz - BSVG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	73. GEZ 989
Datum:	23. OKT. 1989
Verteilt:	24. OKT. 1989

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Peischl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42 800-4229

MD-2265-1 und 2/89

Wien, 19. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(14. Novelle zum Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz - BSVG);
Stellungnahme

zu Zl. 20.795/3-2/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 28. September 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 3 (§ 56 Abs. 1 bis 3 BSVG):

Gegen die in Aussicht genommene Änderung besteht kein grundsätzlicher Einwand. Es wäre allerdings wünschenswert, die Neuregelung zum Anlaß zu nehmen, eine zumindest teilweise Vereinheitlichung der Ruhensbestimmungen vorzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und unter Bedachtnahme auf die Systematik des Gesetzes sollte die im § 122 enthaltene Bestimmung über das gänzliche Ruhen der Pension in den § 56 aufgenommen werden.

- 2 -

Zu Art. I Z 4 (§ 91 Z 2 BSVG):

Die Aufnahme von "Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds" in die Aufzählung des § 91 Z 2 ist systematisch unrichtig. Es werden nämlich die Leistungen der Krankenanstalten nicht durch die Beiträge der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, sondern teilweise durch die Beiträge des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds an die Träger der Krankenanstalten abgegolten.

§ 91 BSVG regelt die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten. Da im Falle von Leistungen der Versicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds keine direkte Verbindung zwischen den Versicherungsträgern und den öffentlichen Krankenanstalten besteht, fehlt einer diesbezüglichen Regelung im § 91 Z 2 lit. d BSVG jede Basis.

Im übrigen darf auf die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zur gleichgelagerten Regelung des § 148 des Entwurfes der 48. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42 800-4229**

MD-2265-1 und 2/89

Wien, 19. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(14. Novelle zum Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz - BSVG);
Stellungnahme

zu Zl. 20.795/3-2/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 28. September 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 3 (§ 56 Abs. 1 bis 3 BSVG):

Gegen die in Aussicht genommene Änderung besteht kein grundsätzlicher Einwand. Es wäre allerdings wünschenswert, die Neuregelung zum Anlaß zu nehmen, eine zumindest teilweise Vereinheitlichung der Ruhensbestimmungen vorzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und unter Bedachtnahme auf die Systematik des Gesetzes sollte die im § 122 enthaltene Bestimmung über das gänzliche Ruhen der Pension in den § 56 aufgenommen werden.

- 2 -

Zu Art. I Z 4 (§ 91 Z 2 BSVG):

Die Aufnahme von "Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds" in die Aufzählung des § 91 Z 2 ist systematisch unrichtig. Es werden nämlich die Leistungen der Krankenanstalten nicht durch die Beiträge der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, sondern teilweise durch die Beiträge des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds an die Träger der Krankenanstalten abgegolten.

§ 91 BSVG regelt die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten. Da im Falle von Leistungen der Versicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds keine direkte Verbindung zwischen den Versicherungsträgern und den öffentlichen Krankenanstalten besteht, fehlt einer diesbezüglichen Regelung im § 91 Z 2 lit. d BSVG jede Basis.

Im übrigen darf auf die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zur gleichgelagerten Regelung des § 148 des Entwurfes der 48. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor